



## Erläuterung Einkommenserklärung 2016

### Erläuterung zu den Fragen

Ermitteln Sie mit den Berechnungshilfen in der Anleitung zur Steuererklärung, ob Sie (beschränkt steuerpflichtiger) Steuerausländer sind. Als Steuerausländer haben Sie denselben Anspruch auf Abzugsposten, Steuerermäßigungen und Vermögensfreibeträge wie ein Einwohner der Niederlande, z.B. auf Abzug Ihrer Hypothekenzinsen für Ihr Wohneigentum außerhalb der Niederlande.

Wenn Sie alle Voraussetzungen für eine beschränkte Steuerpflicht als Steuerausländer erfüllen, müssen Sie eine Einkommenserklärung vorlegen. Füllen Sie die Erklärung aus und lassen Sie diese vom Finanzamt Ihres Wohnsitzlandes 2016 unterschreiben. Senden Sie die Einkommenserklärung vorzugsweise gleichzeitig mit Ihrer Steuererklärung zu. Sollte das nicht möglich sein, schicken Sie dann auf jeden Fall zuerst Ihre Steuererklärung zu. Sie brauchen dann zur Abgabe Ihrer Steuererklärung nicht um Aufschub zu bitten. Senden Sie die Einkommenserklärung nach der Steuererklärung nachträglich ein. Tun Sie das nicht, dann betrachten wir Sie als nicht-qualifizierender ausländischer Steuerpflichtiger. Sie erhalten dann einen Steuerbescheid ohne dieselben Abzugsposten, Steuerfreibeträge und Vermögensteuerfreibetrag wie ein Einwohner der Niederlande. Wir nehmen dazu Kontakt mit Ihnen auf.

Senden Sie das Formular dann an:

Belastingdienst/Kantoor Buitenland  
Postbus 2577  
6401 DB Heerlen, Niederlande

#### Haben Sie noch Fragen?

Weiterführende Informationen finden Sie unter [belastingdienst.nl/internationaal](http://belastingdienst.nl/internationaal). Oder rufen Sie das Steuertelefon Ausland an: +31 555 385 385, erreichbar von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 20.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr.

#### Voraussetzungen für beschränkt steuerpflichtige Steuerausländer

Sie sind 2016 beschränkt steuerpflichtiger Steuerausländer, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie versteuern Ihr gesamtes oder nahezu Ihr gesamtes Einkommen in den Niederlanden. Dies ist der Fall, wenn Sie mindestens 90% Ihres Welteinkommens in den Niederlanden versteuern.
- Sie wohnen in einem EU-Land, Liechtenstein, Norwegen, Island, der Schweiz, auf Bonaire, St. Eustatius oder Saba.
- Sie können eine Einkommenserklärung des Finanzamts Ihres Wohnsitzlandes vorlegen.

#### Beispiel

Sie wohnen in Belgien und arbeiten in den Niederlanden. Ihr Einkommen aus den Niederlanden beträgt 50.000 €. Sie versteuern dieses Einkommen in den Niederlanden. Sie haben kein weiteres Einkommen oder Vermögen. Sie wohnen in einem EU-Land und versteuern Ihr gesamtes oder nahezu Ihr gesamtes Einkommen in den Niederlanden. Sie sind beschränkt steuerpflichtiger Steuerausländer, wenn Sie zudem eine Einkommenserklärung vorlegen können.

#### Vermögen und Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen werden berücksichtigt

Bei der Ermittlung der 90%-Schwelle berücksichtigen wir nicht nur Ihr Einkommen aus Arbeit und Wohnung, sondern auch Ihr Vermögen und Ihre Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen. Es kann somit sein, dass Sie Ihr Arbeitseinkommen vollständig in den Niederlanden versteuern, Aber dass Sie trotzdem das 90%-Kriterium nicht erfüllen, da Sie beispielsweise über ein hohes eigenes Vermögen verfügen.

#### Beispiel

Sie haben Ihren Wohnsitz in Deutschland und arbeiten in den Niederlanden. Ihr Einkommen aus den Niederlanden beträgt 50.000 €. Dieses Einkommen versteuern Sie vollständig in den Niederlanden. Daneben haben Sie in Deutschland Vermögen in Form von Sparguthaben, Aktien und Obligationen in Höhe von 160.000 €.

Nach den niederländischen Steuerbestimmungen betragen Ihre Einkünfte aus Sparerträgen und Vermögen 4% von 160.000 € = 6.400 €. Diese Einkünfte versteuern Sie nicht in den Niederlanden. Daneben haben Sie ein Einkommen in Höhe von 50.000 €, das Sie in den Niederlanden versteuern. Sie versteuern in den Niederlanden 88,7% Ihres Gesamteinkommens von 56.400 €. Dies ist somit weniger als 90% Ihres Einkommens. Wir stufen Sie deshalb nicht als (beschränkt steuerpflichtigen) Steuerausländer ein.

#### Was zählt nicht mit bei der Bestimmung der 90%-Grenze

Bei der Ermittlung der 90%-Schwelle berücksichtigen wir nicht die negativen Aufwendungen für Vorsorgeleistungen, den negativen personengebundene Abzugsposten, (negative) Einkünfte aus Wohneigentum, Aufwendungen für Vorsorgeleistungen, personengebundene Abzugsposten, wegen keiner oder geringer Hypothekenschuld und freigestelltes Vermögen.

## Erläuterung zu den Fragen (Fortsetzung)

### Beispiel

Sie haben Ihren Wohnsitz in Deutschland und arbeiten in den Niederlanden und in Deutschland. Ihr Einkommen aus den Niederlanden beträgt 50.000 €. Dieses Einkommen versteuern Sie vollständig in den Niederlanden. Ihr Einkommen aus Deutschland beträgt 4.500 €. Dieses Einkommen versteuern Sie vollständig in Deutschland. Sie haben Wohneigentum in Deutschland. Die (negativen) Einkünfte aus Wohneigentum betragen 10.000 €.

Ihr Gesamteinkommen zur Ermittlung der 90%-Schwelle beträgt 54.500 €. Davon versteuern Sie 50.000 € in den Niederlanden. Das ist 91,7 %. Ihre (negativen) Einkünfte aus Wohneigentum werden bei der Ermittlung der 90%-Schwelle nicht berücksichtigt. Sie sind beschränkt steuerpflichtiger Steuerausländer, wenn Sie auch eine Einkommenserklärung vorlegen können.

### Steuerliche Partner

Haben Sie einen Partner? Und möchten Sie, dass wir Ihren Partner als steuerlichen Partner betrachten? Dies ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine steuerliche Partnerschaft.
- Sie und Ihr Partner erfüllen beide die 90%-Anforderung.
- Sie und Ihr Partner versteuern mindestens 90% Ihres gemeinsamen Welteinkommens in den Niederlanden.

### Achtung!

Sind Sie und Ihr Partner beide (beschränkt steuerpflichtige) Steuerausländer und gibt Ihr Partner keine Steuererklärung ab? Dann muss auch Ihr Partner eine Einkommenserklärung ausfüllen und einreichen.

## Erläuterung zu den Fragen in der Einkommenserklärung

### Zu Frage 2a

Wenn Sie Ihr genaues Geburtsdatum nicht kennen, tragen Sie ein: 01-01-19.. (tt-mm-jjjj). Die Registriernummer ist die Nummer, die Ihnen vom Finanzamt Ihres Wohnsitzlandes zugewiesen wurde. Unter dieser Nummer werden Sie bei der Steuerverwaltung Ihres Wohnsitzlandes geführt.

### Zu Frage 4a

Beantworten Sie diese Frage, wenn Sie als Unternehmer oder Mitberechtigter eines Unternehmens Gewinn aus Unternehmen hatten, der nicht in den Niederlanden versteuert wurde. Weiterführende Informationen zu „Gewinn aus Unternehmen“ finden Sie unter [belastingdienst/zakelijk](#).

### Zu Frage 4b

Tragen Sie hier Lohn und Krankengeldleistungen ein, worauf in den Niederlanden keine Steuern erhoben wurden.

Unter Lohn und Krankengeldleistungen fallen beispielweise:

- alle von Ihrem Arbeitgeber bezogenen Einkünfte wie Lohn, Urlaubsgeld, Privatnutzung eines Firmenwagens und Gratifikationen
- krankheitsbezogene Leistungen
- Praktikumsvergütungen

Die Beträge finden Sie in der Jahresübersicht, die Sie von Ihrem Arbeitgeber oder Leistungsträger erhalten haben. Weiterführende Informationen über Lohn und Krankengeld finden Sie auf [belastingdienst.nl](#) unter „Arbeit und Einkommen“.

### Zu Frage 4c

Tragen Sie Ihre Trinkgelder, Aktienoptionsrechte und andere Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis ein, die nicht in den Niederlanden besteuert wurden. **Achtung!** Geben Sie freiberufliche Einkünfte und Nebeneinkünfte bei Frage 4h an.

### Zu Frage 4d

Tragen Sie hier Ihre nicht in den Niederlanden besteuerten Leistungen ein.

Darunter fallen beispielsweise:

- Rentenleistungen
- Staatliche Altersrenten wie eine AOW-Leistung der Sociale Verzekeringsbank (svb)
- Abfindungsleistungen wie Überbrückungsgelder für Beamte
- Übergangsleistungen wie Vorruhestandspensionen (vut-Leistung)
- Hinterbliebenenleistungen (Anw-Leistung von der svb)
- Arbeitslosengeld und Sozialhilfe (ww- oder Wwb-Leistung)
- Erwerbsminderungsleistungen wie Waz-, IOAZ-, IOAW-, Wajong-, WIA- oder WAO-Leistung
- Leibrentenleistungen, die unter die Lohnsteuer fielen
- Rückkaufsummen für Leibrenten oder Renten, von denen Lohnsteuer einbehalten wurde

Die Beträge finden Sie auf der Jahresübersicht, die Sie von Ihrem Leistungsträger erhalten haben. Weiterführende Informationen finden Sie auf [belastingdienst.nl](#) unter „Arbeit und Einkommen“.

### Zu Frage 4e

Füllen Sie diese Frage aus, wenn Sie Rückkaufsummen für Leibrenten oder Renten hatten, die nicht in den Niederlanden besteuert wurden.

### Zu Frage 4f

Tragen Sie die freigestellten Einkünfte ein, die Sie als Amtsträger bei einer internationalen Organisation bezogen haben.

Freigestellte Einkünfte sind Einkünfte, die Sie bezogen, wenn Sie z.B. arbeiteten bei:

- der Europäischen Union
- den Vereinten Nationen
- der NATO
- dem Internationalen Gerichtshof
- dem Europäischen Patentamt
- der ESA/Estrec

## Erläuterung zu den Fragen in der Einkommenserklärung (Fortsetzung)

### Zu Frage 4g

Füllen Sie diese Frage nur aus, wenn Sie Rentenleistungen von der Europäischen Union bezogen.

### Zu Frage 4h

Füllen Sie diese Frage aus, wenn Sie Erträge aus Arbeit hatten, die nicht in den Niederlanden versteuert wurden und die Sie nicht unter Frage 4a bis Frage 4g angegeben haben.

### Zu Frage 4i

Geben Sie Ihre Erträge aus der Bereitstellung von beispielsweise einem Gebäude, von Geldforderungen, Lebensversicherungen, bestimmten Kaufoptionen und Genussrechten an.

Die Erträge (minus abzugsfähiger Kosten und Freibeträge) resultieren aus der Bereitstellung von Vermögenswerten. Weiterführende Informationen finden Sie auf [belastingdienst.nl](http://belastingdienst.nl) unter „Arbeit und Einkommen“.

### Zu Frage 4j

Tragen Sie den erhaltenen Partnerunterhalt und diesbezüglichen Rückkaufsummen ein.

Die folgenden Partnerunterhaltsleistungen sind anzugeben:

- Unterhaltszahlungen, die Sie von Ihrem Ex-Partner bezogen haben – Altersrenten, die Ihnen Ihr Ex-Partner weiterbezahlt
- Abfindungssummen für Partnerunterhalt, die Sie von Ihrem Ex-Partner erhalten haben
- Miete, die Ihr Ex-Partner für die Mietwohnung weiterbezahlt
- Zinsen, die Ihr Ex-Partner für Ihren Anteil der Hypothekenschuld bezahlt
- Beträge, die Sie für die Verrechnung von Rentenansprüchen oder Leibrenten erhielten, von denen Prämien abgezogen wurden
- die Eigentumspauschale der Wohnung  
Dies gilt nur, wenn Sie 2016 aufgrund einer (vorläufigen) Partnerunterhaltsregelung in einer Wohnung wohnten, deren (Mit-)Eigentümer Ihr Ex-Partner war. War Ihr Ex-Partner (Mit-)Eigentümer eines Teils dieser Wohnung? Geben Sie dann einen proportionalen Teil der Eigentumspauschale an.

Weiterführende Informationen finden Sie auf [belastingdienst.nl](http://belastingdienst.nl) unter „Arbeit und Einkommen“.

### Zu Frage 4k

Regelmäßige Leistungen und diesbezügliche Rückkaufsummen, von denen keine Lohnsteuer einbehalten wird, geben Sie hier an. Kosten, die Sie machten, um diese Leistungen zu erhalten oder weiterhin zu erhalten, dürfen Sie abziehen.

Geben Sie beispielweise die folgenden regelmäßigen Leistungen an:

- regelmäßige staatliche Zuschüsse für Ihr Wohneigentum, z.B. Zuschüsse für eine subventionierte Eigentumswohnung
- sonstige regelmäßige Leistungen und Sachleistungen oder diesbezügliche Rückkaufsummen, z.B. Ausbildungsbeihilfen und Leibrentenleistungen. Sachleistungen sind geldlose Leistungen, d.h. Naturalleistungen.

### Zu Frage 4l

Bei sonstigen Einkünften handelt es sich um:

- den zu versteuernden Anteil einer Leistung aus einer Kapitalversicherung
- Miete oder Pacht für den Zeitraum vor dem 2. Januar 2001, die Sie oder Ihre minderjährigen Kinder erst 2016 bezogen haben
- zurückerhaltene Zinsen für ein Darlehen zur Finanzierung von Wohneigentum

### Zu Frage 4n

Füllen Sie diese Frage aus, wenn Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit fahren und die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mehr als 10 Kilometer betrug. Weiterführende Informationen finden Sie auf [belastingdienst.nl](http://belastingdienst.nl) unter der Sucheingabe „Fahrkostenabzug für öffentliche Verkehrsmittel“.

### Zu Frage 4q

Füllen Sie diese Frage aus, wenn Sie mit Ihrem Partner mindestens 5% der Anteile einer Gesellschaft hielten, die nicht in den Niederlanden besteuert wurden. Weiterführende Informationen finden Sie auf [belastingdienst.nl](http://belastingdienst.nl) unter der Sucheingabe „Wesentliche Beteiligung“.

### Zu Frage 4r

Tragen Sie hier Ihren Anteil an den Gesamtvermögenswerten (minus Schulden x 0,04) ein, der nicht in den Niederlanden besteuert wurde. Stichtag ist der 1. Januar 2016.